

Ehrenordnung des TV Roetgen 1894 e.V.



Präambel

Neben den in der Satzung des TV Roetgen in § 5, Absatz 3, beschriebenen Regelungen zur Ernennung des Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder wurde durch den geschäftsführenden Vorstand folgende Ehrenordnung beschlossen.

Neben Vereinsmitgliedern können auch Nichtmitglieder, seien es natürliche oder juristische Personen, geehrt werden.

§ 1 Allgemeines

Der TV Roetgen ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben durch

- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- Ernennung zum Ehrenmitglied
- Ehrungen gemäß Ehrenkatalog (siehe § 3)

§ 2 Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss des TV Roetgen ist berechtigt, Ehrungen zu beschließen
2. Der Ehrenausschuss besteht aus
 - dem Ehrenvorsitzenden des TV Roetgen, der automatisch auch Vorsitzender des Ehrenausschusses ist
 - dem Vorsitzenden des TV Roetgen, der gleichzeitig als Stellvertreter des Vorsitzenden des Ehrenausschusses fungiert
 - mindestens zwei Beisitzern, die dem Gesamtvorstand vom Vorsitzenden des Ehrenausschusses vorgeschlagen und vom Gesamtvorstand gewählt werden.
3. Sollte es keinen amtierenden Ehrenvorsitzenden geben, wird der Vorsitzende des Ehrenausschusses vom Ehrenausschuss für drei Jahre gewählt.
4. Der Ehrenausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
5. Beschlüsse des Ehrenausschusses müssen einstimmig erfolgen. Jede andere Stimmenverteilung bedeutet eine Ablehnung des Antrages.
6. Der Ehrenausschuss übernimmt zusätzlich repräsentative Aufgaben.

§ 3 Ehrenkatalog

Neben der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied sieht der Ehrenkatalog des Vereins folgende Ehrungen vor:

- Ehrungen für Vorstandsarbeit
- Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft
- Ehrungen für besondere – sportliche - Leistungen
- Ehrungen für Übungsleitertätigkeit
- Ehrungen für Schiedsrichter
- Ehrungen für sportliche Tätigkeit
- Ehrungen durch Fachverbände oder andere öffentliche Institutionen

Jede Ehrung ist mit der Aushändigung einer entsprechenden Urkunde verbunden.

Ehrenordnung des TV Roetgen 1894 e.V.



§ 4 Ehrenvorsitz

1. Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein ehemaliger Vorsitzender des Hauptvereins ernannt werden, der sich während und nach seiner Amtszeit außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat.
2. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit.
3. Der Ehrenvorsitz schließt die Ehrenmitgliedschaft ein.
4. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, ohne Stimmrecht an allen Vorstands- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung, die nur an Vereinsmitglieder vergeben werden kann.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.
3. Eine der folgenden Voraussetzungen soll bei der Ernennung zum Ehrenmitglied erfüllt sein:
 - mindestens 50-jährige Vereinsmitgliedschaft
 - mindestens 30-jährige Vorstandsarbeit im geschäftsführenden Vorstand
 - mindestens 40-jährige Vorstandsarbeit

§ 6 Ehrungen für Vorstandsarbeit / Abteilungsarbeit

- Verdienstnadel des Vereins für die Mitarbeit innerhalb des Gesamt- oder eines Abteilungs-vorstands über einen längeren Zeitraum hinweg
- Silberne Ehrennadel für mindestens 15-jährige Mitarbeit im geschäftsführenden Vorstand respektive mindestens 20-jährige Tätigkeit im Gesamtvorstand
- Goldene Ehrennadel für mindestens 25-jährige Mitarbeit im geschäftsführenden Vorstand respektive mindestens 30-jährige Tätigkeit im Gesamtvorstand

§ 7 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

- Silberne Ehrennadel für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft im Verein
- Goldene Ehrennadel für mindestens 40-jährige Mitgliedschaft im Verein

Für Mitglieder, die bereits als Kinder oder Jugendliche dem Verein beigetreten sind, wird das Kalenderjahr, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wurde, als Beginn der Mitgliedschaft gerechnet. Davor liegende Mitgliedsjahre werden nicht angerechnet.

§ 8 Ehrungen für besondere – sportliche - Leistungen

- Verdienstnadel für besondere sportliche Einzel- oder Mannschaftsleistungen
- Verdienstnadel für besondere Leistungen innerhalb unseres Vereins

§ 9 Ehrungen für Übungsleitertätigkeit

Aktiven Übungsleitern wird für 5-, 10-, 15-jährige (usw.) Übungsleitertätigkeit ein Sachgeschenk sowie eine Urkunde überreicht.

Ehrenordnung des TV Roetgen 1894 e.V.



§ 10 Ehrungen für Schiedsrichter

Aktiven Schiedsrichtern wird für 15-, 25-, 35-jährige (usw.) Schiedsrichtertätigkeit ein Sachgeschenk sowie eine Urkunde überreicht.

§ 11 Ehrungen für sportliche Aktivität

Aktiven Sportlern wird für 10-, 20-, 30-jährige (usw.) leistungsbezogene sportliche Tätigkeit in einer Seniorenabteilung unseres Vereins eine Urkunde verliehen.

§ 12 Ehrungen durch Fachsportverbände oder andere öffentliche Institutionen

Neben den Vereinsehrungen können bei den Fachsportverbänden oder anderen öffentlichen Institutionen Ehrungen beantragt werden.

Die Abteilungsvorstände richten diese Anträge selbständig an die Fachsportverbände.

Vor der Antragsstellung muss der Abteilungsvorstand den Ehrenausschuss in Kenntnis setzen.

§ 13 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung im Sinne dieser Ehrenordnung besteht nicht.

§ 14 Beschlussverfahren

1. Über die Ehrung entscheidet der Ehrenausschuss, sofern er entscheidungsbefugt ist (Ernenungsverfahren für Ehrenvorsitz und Ehrenmitglieder siehe Vereinssatzung).
2. Der Ehrenausschuss kann bei besonderen – sportlichen – Verdiensten um den Verein auch unabhängig von den oben beschriebenen Voraussetzungen Ehrungen aussprechen.
3. In besonderen Fällen, die nicht in oben aufgeführte Regularien fallen, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, Ehrungen jeglicher Art zu beschließen.

§ 15 Durchführung der Ehrungen

1. Vereinsehrungen werden grundsätzlich während der Mitgliederversammlung durchgeführt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass Ehrungen anlässlich besonderer Vereinsfeste und Sportveranstaltungen sowie eines Vereinsjubiläums vorgenommen werden.
3. Alle Vereinsehrungen sollen vom Vorsitzenden des Vereins durchgeführt werden.
4. In Einzelfällen kann vom Vorsitzenden des Vereins ein Mitglied des Gesamt- bzw. Abteilungsvorstands oder Ehrenausschusses mit der Ehrung beauftragt werden.

§ 16 Aberkennung

Der Ehrenausschuss kann aufgrund grob sport- und vereinsschädigenden Verhaltens zuvor verliehene Ehrungen aberkennen.

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand am 15. Mai 2010 beschlossen und setzt die bis dahin gültige Ehrenordnung vom 3. April 2003 außer Kraft.